



Satzung

§ 1

Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Kunstverein Templin" und ist im Vereinsregister unter 3 VR 357 eingetragen.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Er ist eine selbstständige und gemeinnützige Vereinigung zur Vertretung der Interessen von Künstlern, Kunstliebhabern und er ist der Kunstförderung verpflichtet.
- 1.4 Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Templin.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er tritt für demokratische Grundwerte und gesellschaftliche Vielfalt ein, ohne sich mit einer Partei oder politischen Bewegung zu identifizieren.
- 1.7 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volksbildung.
- 1.8 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.8.1 Die Förderung der Kunstrezeption und des Kunstschaffens im Landkreis Uckermark und in der Stadt Templin.

- 1.8.2 Ausstellungen von Kunstwerken der bildenden Kunst aller Genres in der Stadt Templin und im Landkreis Uckermark entsprechend den örtlichen Möglichkeiten.
- 1.8.3 Die Schaffung eines Fundus von Kunstwerken für Ausstellungen zur Förderung der Kunstrezeption und Lebenskultur im Alltag der Städte und Gemeinden der Uckermark z.B. in Galerien, öffentlichen Gebäuden, touristischen Einrichtungen, Schulen usw.
- 1.8.4 Eine überregionale Zusammenarbeit und kulturell-künstlerischer Austausch mit Partnern in der Uckermark, dem Land Brandenburg und den Partnerstädten in Europa.
- 1.8.5 Das Betreiben einer ständigen Galerie für Kunst in zentraler Lage Templins.
- 1.8.6 Die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Übersicht über das künstlerische Erbe unserer Region und seiner Erschließung für die Bürger des Kreises und ihrer Gäste durch Vorträge, Exkursionen und Druckerzeugnisse.
- 1.8.7 Die Förderung und Durchführung von Werkstatttagen, Kunst- und Bildungsprojekten, Atelierbesuchen und kreativer Auseinandersetzung der Bürger mit Kunst.
- 1.8.8 Eine aktive Jugendfürsorge und Jugendpflege auf künstlerischem Gebiet.
- 1.8.9 Den Betrieb und die Unterhaltung eines Schullandheims bzw. einer Bildungsstätte für künstlerische Workshops, Umweltbildung, soziale und kulturelle Projekte sowie Maßnahmen der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für Kunst interessiert, unabhängig von Wohnort oder Staatszugehörigkeit.
- 5.2 Kinder unter 16 Jahren können nur gemeinsam mit einem Elternteil Mitglied des Vereins sein. Jugendliche ab 16 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten selbst Mitglied werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entsteht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
- 5.4 Die Mitgliedschaft wird durch Anerkennung der Satzung und die Zahlung eines in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrages erworben.
- 5.5 Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.
- 5.6 Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen fachlichen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- 5.7 Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Mitgliedern bedient.
- 5.8 Die Mitgliedschaft im Verein umfasst folgende Stufen:
 - 1. Basismitgliedschaft: Es gilt der reguläre Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.
 - 2. Fördermitgliedschaft: Die Fördermitgliedschaft wird durch Zahlung eines Beitrags erworben, der mindestens dem erhöhten Förderbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung entspricht.
 - 3. Ehrenmitgliedschaft: Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

4. Familienmitgliedschaft: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei, wenn mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt: Dieser ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und bis spätestens vier Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.
 2. Tod
 3. Ausschluss: Dieser erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen des Kunstvereins schädigt und bei Vorliegen von sonstigen wichtigen Gründen.
- 6.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen seine Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Über diesen befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Beitrag

- 7.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern entsprechend ihrer Mitgliedschaftsstufen Beiträge, deren Höhe in der aktuellen Beitragsordnung festgeschrieben ist.
- 7.2 Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (8.1), die Mitgliederversammlung (8.2.) und die Revisionskommission (8.3.).

8.1 Vereinsvorstand

- 8.1.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 8.1.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8.1.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 8.1.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können andere Vorstandsmitglieder mit dieser Vertretung beauftragen. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.1.5. Der Vorstand tritt viermal jährlich oder bei dringendem Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.1.6. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Über jede Sitzung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- 8.1.7. Der Vorstand kann besondere Vertreter (§30 BGB) bestellen. Er kann Arbeitsgruppen einberufen und besonders sachverständige Mitglieder

in die Vorstandsarbeit beratend einbeziehen. Eine Funktion als Vorstandsmitglied sowie ein Stimmrecht erwächst hieraus nicht.

8.1.8. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle wie klarstellende Veränderungen der Satzung auf Anregung von Notar, Rechtspfleger oder Finanzamt selbständig und ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

8.2. Revisionskommission

8.2.1. Die Revisionskommission wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern.

8.2.2. Sie kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und ihre Verwendung und berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

8.3. Mitgliederversammlung

8.3.1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.

8.3.2. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

8.3.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, einberufen.

8.3.4. Die Schriftform nach 8.3.3. wird durch die elektronische Form gewahrt. Zustellungen sind an die letzte, seitens des Mitglieds an den Vorstand gemeldete E-Mail-Adresse zu richten. In Ermangelung einer E-Mail-Adresse gilt der postalische Weg an die ebenso letztgemeldete Adresse.

8.3.5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

8.3.6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit

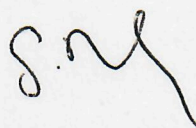
einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 8.3.7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Dabei darf jeder Anwesende nur für ein weiteres Mitglied stimmen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
- 8.3.8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ist diese Mehrheit in der Versammlung nicht anwesend, findet eine Wiederholung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats statt, in welcher dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung ausreicht.
- 8.3.9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Satzung wird am 2. November 2025 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und ersetzt die Satzung vom 28. November 2015.

 **Kunstverein Templin**
www.kunstverein-templin.de

Michael Heber
Ernst-Thälmann-Str. 1
14825 Templin
Vorstandsvorsitzender
michael.heber@kv-t.de
Versammlungsleiter



Protokoll

Mitgliederversammlung am 2.11.2025



Kunstverein Templin
Ernst-Thälmann-Str. 1, 17268 Templin

Templin, den 2. November 2025

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Kunstvereins Templin e.V. legt folgende Beitragsordnung unbefristet fest.

Jährliche Mitgliedsbeiträge entsprechend der Einstufungen:

1. Basismitgliedschaft:
60 Euro pro Jahr / 30 Euro pro Jahr ermäßigt
2. Fördermitgliedschaft (Inklusive Jahresgabe):
mind. 84 Euro im Jahr
3. Ehrenmitglieder und Familienmitglieder bis zum 18. Lebensjahr:
beitragsfrei

Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Ermäßigungen, beispielsweise für Schüler, Studenten und Leistungsempfänger nach SGB II zu gewähren.

Der Beitrag wird je Kalenderjahr erhoben und jeweils zum Jahresanfang oder bei Eintritt in Rechnung gestellt.

 **Kunstverein Templin**
www.kunstverein-templin.de

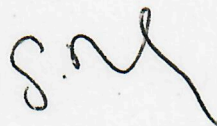

Michael Heber

Ernst-Thälmann-Str. 1

17268 Templin

Vorstandsvorsitzender
michael.heber@kv-t.de

Versammlungsleitung



Protokoll

Mitgliederversammlung am 2.11.2025